

STELLUNGNAHME DER INITIATIVE URHEBERRECHT
AN DIE ORGANE DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS

Die Unfreiheit der sogenannten „freien Lizenzen“

Für faire Verträge und angemessene Vergütung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.



Berlin, im Oktober 2023

Für Rücksprachen stehen die Ansprechpartner:innen in der Initiative Urheberrecht sowie in den Mitgliedsverbänden zur Verfügung (siehe Seite 16).



Präambel

Diese Stellungnahme richtet sich an die Rundfunk-, Fernseh- und Verwaltungsräte, an die Direktionen und Intendanten des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR), sowie an die verantwortliche Politik auf Länderebene.

Sie adressiert die Problematik unfreiwilliger „freier“ Lizenzen im ÖRR aus der Perspektive der beteiligten und betroffenen Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen, wobei auch die Anliegen der produzierenden Partner:innen der schöpferisch Tätigen vielfach mitgedacht sind. Alle zeichnenden Verbände und Gewerkschaften sind Mitgliedsorganisationen der IU.

Neben Film, Text, Darstellenden Künsten, Bild und Musik sowie den originären Radiokünsten sind auch andere Branchen einem wachsenden Druck ausgesetzt, sog. „freie“ Lizenzen abzuschließen - oft gegen die Interessen der Beteiligten. Daher wird dieses Papier auch von Organisationen unterstützt, deren Mitglieder nicht oder selten im Bereich TV oder Radio arbeiten.

Alle Mitgliedsorganisationen der IU begrüßen das Projekt des Dachverbands, eine Studie zu „freien“ bzw. CC-Lizenzen in Auftrag zu geben.

Initiative Urheberrecht im Oktober 2023



Abstract

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein existenziell bedeutsamer Teil des Beschäftigungs- und Umsatzmarkts für Kulturschaffende in den Medien, in der Kultur und in der Kultur- und Kreativwirtschaft. Der Einstieg in eine standardisierte Anwendung von Creative Commons (CC)-Lizenzen im öffentlich-rechtlichen Kontext gefährdet die urheberrechtliche Vergütungssystematik in Deutschland. Ein Instrument, das ursprünglich für die vereinfachte Selbstpublikation durch private Urheber:innen gedacht war, die ihre Werke nicht zu Erwerbszwecken schaffen, kann im öffentlich-rechtlichen System in Deutschland den Einstieg in den Ausstieg aus der angemessenen (Nutzungs-) Vergütung bedeuten und zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Basis der schöpferisch Tätigen führen. Das kann zu einer Gefährdung der Vielfalt, der Nachhaltigkeit und von Beschäftigung und Umsatz in der drittstärksten Teilbranche der deutschen und europäischen Volkswirtschaft führen. Dabei lassen sich die Anstalten des ÖRR ohne Not in dieses Szenario drängen. Die Alternative liegt längst auf dem Tisch: in Form existierender Lizenzmodelle.

Die schöpferisch Tätigen, ohne die es gar keine Inhalte und natürlich auch keine öffentlich-rechtlich finanzierten Inhalte gäbe, haben einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung. Ein folgenreicher Nebeneffekt der CC-Lizenzierung ist es, diese im Urheberrecht vorgesehenen Vergütungsansprüche aufzuweichen und zu missachten. Zur Höhe der Vergütung macht die europäische und deutsche Gesetzgebung entscheidende Vorgaben: Die Vergütung muss „angemessen und verhältnismäßig“ sein. Die meisten Kulturschaffenden stehen den großen ÖRR-Organisationen als Einzelkämpfer:innen mit geringer individueller Verhandlungsmacht gegenüber.

CC-Lizenzen gelten weltweit und für alle Zeit. Die CC-BY-SA Lizenz, die Wikimedia für die Publikation voraussetzt, gibt das Werk unwiderruflich für jede Nutzung, Änderung und Neubearbeitung frei, sogar für die kommerzielle Nutzung durch Dritte. Die Inhalte können sowohl für soziale Zwecke genutzt werden als auch für rechtsradikale Propaganda. Enthalten die Inhalte Abbildungen oder Stimmen von Personen, besteht die Gefahr, dass sie durch eine Bearbeitung aus dem Kontext gerissen werden und so Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Für künstlerische und kulturelle sowie für weite Teile journalistischer und publizistischer Werke, von deren kostenpflichtiger Verwertung professionelle Kulturschaffende (aber auch Produzenten, Sender oder Distributoren) existenziell abhängen, sind CC-Lizenzen ungeeignet, weil sie die weitere kommerzielle Verwertung sinnlos machen.

Außerdem wäre eine standardisierte Anwendung von CC-Lizenzen nicht mit den aktuellen Tarifverträgen im ÖRR vereinbar. Ein Großteil der öffentlich-rechtlichen Inhalte wird von arbeitnehmerähnlichen Freien gefertigt. Für sie haben die großen Anstalten Urhebentarifverträge abgeschlossen, die eine Einräumung von CC-Lizenzen an Dritte nicht vorsehen. Wollen die Anstalten Wikimedia CC-Lizenzen im großen Umfang einräumen, müssten zuerst die Urhebentarifverträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geändert werden. Dafür wäre eine Etataufstockung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erforderlich, denn die Gewerkschaften würden sich mit der Einräumung



solcher Lizenzen nur einverstanden erklären, wenn die verlorene Zweitverwertungsmöglichkeit über eine entsprechend höhere Erstvergütung kompensiert würde.

Schließlich wird die Idee der CC-Lizenzierung gewissermaßen auf den Kopf gestellt, wenn die Entscheidung über die CC-Freigabe nicht durch die schöpferisch Tätigen selbst getroffen wird, sondern wenn sie durch Geschäftsbedingungen von Verwertern und Streaming-Plattformen vorgeschrieben wird: eine unfreiwillige „Freie Lizenz“.

Den wenigsten Spender:innen dürfte bewusst sein, dass die alljährliche Spendenkampagne von Wikimedia nicht der Vergütung der Autor:innen von Wikipedia-Inhalten dient, sondern auch für Lobbyarbeit gegen die Rechte von Kulturschaffenden eingesetzt wird: Die Wikimedia-Kampagne „Öffentliches Geld - Öffentliches Gut“ fordert, dass Werke, die von Kulturschaffenden für öffentlich-rechtliche Anstalten hergestellt werden, unter rechtlich anderen Bedingungen betrachtet werden sollten als solche, die in einem privatwirtschaftlichen Kontext entstehen. Für die Werk-Schaffenden aber ist auch die Arbeit für ARD/ZDF Erwerbsarbeit. Über all diese Realitäten setzt sich Wikimedia mit der Formel „Öffentliches Geld - Öffentliches Gut“ und dem Einsatz dieser Lobby für die breite Anwendung von CC-Lizenzen hinweg. Sie baut auf einen abstrakten Gemeinwohl-Gedanken, der tatsächlich keiner ist, weil er die Existenzgrundlage der Urheber:innen gefährdet. Zeitgleich aber beginnt die Wikimedia Foundation damit, die Auswertung dieser „freien“ Inhalte zu kommerzialisieren.

Die eigentlichen Profiteure im Hintergrund sind damit einmal mehr US-Giganten wie Google/YouTube, die sich die CC-lizenzierten Inhalte einverleiben. Sie sind Nutznießer solcher Angebote; ihnen kommt jede Schwächung des Urheberrechts entgegen. Die resultierende Wertschöpfung aber fände bei den üblichen monopolistischen US-Plattformkonzernen, und damit in einem anderen Rechtsraum und in einer anderen Volkswirtschaft statt.



Wir rufen alle Verantwortlichen in den öffentlich-rechtlichen Medien auf, den Ausverkauf der Rechte der Kulturschaffenden über CC-Lizenzierungen oder sonstige Buy-Out Regelungen zu stoppen, und sich für den Einsatz fairer und nachhaltiger Vergütungsstrukturen im Rahmen des Urheberrechts einzusetzen.

| | |
|---|-----------|
| I. DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHE RUNDFUNK IN DER DIGITALEN TRANSFORMATION – ZU DEN HINTERGRÜNDEIN EINES INTERESSENGELEITETEN KONFLIKTS..... | 6 |
| 1. Diese Lizenzierungsform gefährdet die Existenzgrundlage der Kulturschaffenden..... | 8 |
| 2. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist einer der zentralen und bedeutendsten Beschäftigungs- und Auftragsmärkte für die Kreativwirtschaft in Deutschland..... | 9 |
| II. SOGENANNT „FREIE LIZENZEN“ UND DIE WIKIMEDIA FOUNDATION | 10 |
| 1. CC-Lizenzen und das europäische Urheberrecht | 10 |
| 2. Lizenzierung und Vergütung | 11 |
| 3. „Freie Lizenzen“ aka CC-Lizenzen | 11 |
| 4. Wirkung von CC-Lizenzen..... | 12 |
| 5. Verstoß gegen Urhebertarifverträge für „feste Freie“ | 14 |
| 6. Wer profitiert von CC-Lizenzen?..... | 14 |
| 7. Öffentlich-rechtliche Inhalte sind nicht „frei“ | 15 |
| 8. Wer profitiert von sogenannten „freien“ CC-Lizenzen..... | 16 |
| III. DIE ALTERNATIVE LIEGT AUF DER HAND | 18 |
| 1. „Freie Lizenzen“ lösen keine Probleme, sie schaffen sie..... | 18 |
| 2. Die Lösung liegt im Urheberrecht..... | 18 |
| 3. Erteilen Sie CC-Lizenzen eine klare Absage..... | 19 |



I. DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHE RUNDFUNK IN DER DIGITALEN TRANSFORMATION – ZU DEN HINTERGRÜNDE EINES INTERESSENGELEITETEN KONFLIKTS

Die weltweite mediale Verbreitung von Inhalten, die von Urheber:innen geschaffen werden, wird mit erheblichem Tempo auf umfassende netzbasierte Verbreitungswege umgestellt. So sehr wir die unkomplizierten Wege des Austauschs medialer Inhalte begrüßen, betrachten wir mit Sorge, wie die urheberrechtlichen Parameter der Onlineverwertung anstelle des Senderechts ins Zentrum medienpolitischer Auseinandersetzungen und Begehrlichkeiten geraten – und mitunter auch in ein konflikthafte Verhältnis.

Marktbeeinflussende Akteure im Netz haben großes Interesse daran, umfassende Möglichkeiten einer schrankenlosen Weiterverbreitung kreativer Werke zu erhalten. „Broadcast Yourself“ stand als Slogan auf der Geburtsanzeige von YouTube, „Share Unlimited“ ist heute das Banner der großen Plattformen im Netz.

Auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit ihren Rundfunk- und Telemedienangeboten stehen mitten in der digitalen Transformation. Die Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Mediensystems um plattformbasierte Angebote von Medieninhalten (Mediatheken u.a.m.) verändert die Interessenlage zwischen Urheber:innen, die diese Inhalte schaffen, und verwertenden Unternehmen, die sie nutzen. Seit einiger Zeit unternehmen die öffentlich-rechtlichen Sender den Versuch, an große Netzplattformen verlorene Reichweite über die Distribution einer immer größer werdenden Palette ihrer Inhalte über Plattformangebote im Netz rückzugewinnen. Dazu gehört inzwischen ein disruptiver Kreis großer Player wie Alphabet/Google/YouTube, Meta/Facebook aber auch das Online-Lexikon Wikipedia, das eine medien- und urheberrechtliche Sonderrolle als nichtkommerzieller Akteur für sich reklamiert.^{1 2}

Urheber:innen und Hersteller:innen urheberrechtlich geschützter medialer Inhalte wie Musik, Film, Foto oder Text sehen sich wachsendem Druck ausgesetzt, vorgeblich „zeitgemäßen“ Änderungen der Lizenz-Strukturen zu akzeptieren. Denn die durch die eigene Plattform-Policy bedingte Voraussetzung für die Publikation von öffentlich-rechtlichen Inhalten auf der zur US-amerikanischen Wikimedia Foundation gehörenden Plattform Wikipedia muss der Inhalt unter eine CC-0, CC-BY oder CC BY-SA-Lizenz gestellt werden. CC-Lizenzen wurden erfunden, um Rechteinhabern eine vereinfachte Form der Selbstpublikation im Internet zu ermöglichen; im professionellen audiovisuellen Kontext spielten sie bislang so gut wie keine Rolle.

¹https://de.wikipedia.org/wiki/Hilfe:FAQ_zu_Bildern#Warum_wird_bei_Wikipedia_so_ein_Wind_um_Lizenzen_gemacht? vom 04.09.2023

² Die Formulierung „Rechteinhaber“ wird hier und im Folgenden im generischen Maskulinum dargestellt, da darunter auch und vor allem Unternehmen subsumiert werden



Mitte Januar 2023 freute sich die ARD: Ein "großer Gewinn für den Zugang von Wissen" sei es, dass die ARD nun erste "Tagesschau"-Clips mit CC-Lizenz publiziere; denn so könnten diese auch bei Wikipedia eingebunden werden. Die Anzahl dafür geeigneter Inhalte solle künftig erhöht werden:

„Bestimmte Videos der ‚Tagesschau‘ können fortan rechtssicher und somit unkompliziert genutzt werden. Sie werden unter so genannte freie Lizenz gestellt. Schon bisher durften einige Erklärvideos der ARD-Nachrichtenmarke etwa im Schulunterricht genutzt werden. Künftig wird noch mehr möglich. Sie können jetzt auch ausschnittsweise benutzt oder bearbeitet werden, sofern man sich an gewisse Regeln hält.“³

Der geschäftsführende Vorstand von Wikimedia Deutschland e.V. (ein Vertragspartner der Wikimedia Foundation, US), Christian Humborg, ergänzt:

"Dass die ARD so künftig mehr Inhalte für alle zugänglich und nutzbar macht, ist ein großer Gewinn für den Zugang zu Wissen und das Vertrauen in Informationen im Internet."⁴

Pionierstatus haben unter anderem die Experimente, die das ZDF seit einigen Jahren mit der Platzierung von Terra-X-Erklärvideos auf Wikipedia unter CC-Freigabe betreibt. Anfang Juli 2023 begrüßte Wikimedia Deutschland e.V. die Partnerschaften mit dem ZDF und verschiedenen ARD-Anstalten:

„Der öffentlich-rechtliche Rundfunk produziert hochwertige, gut recherchierte Wissensinhalte, die mit öffentlichem Geld finanziert werden. Diese Inhalte müssen frei verwendbar sein, damit sie nicht nur in den Mediatheken verstauben, sondern einen echten gesellschaftlichen Mehrwert darstellen.“ (Christian Humborg, Geschäftsführender Vorstand von Wikimedia Deutschland)⁵

Wenn die Rundfunkanstalten CC BY-SA Lizenzen standardmäßig in die Auftragsvergabe einbeziehen, ist das aus mehreren Gründen problematisch. Wir Urheber:innen erkennen die generelle Intention an; wir unterstützen den Anspruch, die qualitativ und inhaltlich hochwertigen öffentlich-rechtlichen Inhalte, an deren Herstellung wir beteiligt sind, bestmöglich, auch unter Einbezug neuer Partnerschaften, zugänglich zu machen.

Neue Wege der Zugänglichmachung müssen allerdings darauf Rücksicht nehmen, dass wir Urheber:innen von der Lizenzierung und Nutzungsvergütung leben. Wenn CC-Lizenzen vermehrt genutzt werden sollen, ist eine entsprechende Mehrvergütung nötig. Dafür bräuchten die öffentlich-rechtlichen Anstalten die entsprechende Ausstattung, die aber derzeit nicht vorgesehen

³ https://www.dwdl.de/nachrichten/91356/tagesschau_stellt_einige_inhalte_unter_freie_lizenz/ abgerufen am 11.07.2023

⁴ ebenda

⁵ <https://www.wikimedia.de/pressemitteilungen-archiv/wikimedia-deutschland-begruesst-einsatz-freier-lizenzen-beim-bayerischen-rundfunk/> vom 8.7.2023



ist. Im Gegenteil haben jüngst sieben Ministerpräsidenten angekündigt, einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags nicht zuzustimmen.⁶

Darüber hinaus halten wir es für problematisch, dass Wikimedia keineswegs alle CC-Lizenzen, sondern nur die sogenannte "CC0, CC BY oder CC BY-SA Lizenzen" akzeptiert. Die aber erlauben auch die freie Bearbeitung der Inhalte sowie die kommerzielle Nutzung. Die freie Bearbeitung ist vor allem im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte schwierig. Interviews können entstellt und aus dem Kontext gerissen werden. Die Möglichkeit der kommerziellen Nutzung nährt die Vermutung, dass die Inhalte am Ende doch kommerzialisiert werden sollen.

Abgesehen von Vergütungsfragen möchten wir die seit einiger Zeit euphorisch propagierten Online-Strategien des ÖRR, öffentlich-rechtliche Inhalte auf vermeintlich „nicht-kommerzielle“ US-amerikanische oder chinesische Plattformen zu bringen in der Hoffnung, die eigene Legitimation und damit die Existenz zu sichern, auch hinsichtlich ihrer Belastbarkeit infrage stellen. Wir geben zu bedenken, dass die rechtlichen Pflichten und Voraussetzungen, wie sie für die Mediatheken öffentlich-rechtlicher Sender im Medienstaatsvertrag vorgeschrieben sind, für Plattformbetreiber, die nicht dem deutschen Recht unterliegen, selbst nicht gelten. Gleichzeitig sollen aber gem. § 30 Abs. 6 Medienstaatsvertrag die öffentlich-rechtlichen Sender für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen auch Sorge tragen, wenn ihre Angebote außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals auf fremden Plattformen verbreitet werden. Wie das funktionieren soll, bleibt aber unklar.

1. Diese Lizenzierungsform gefährdet die Existenzgrundlage der Kulturschaffenden

Seit Jahren betreibt *Wikimedia Deutschland* e.V. Lobbyarbeit gegenüber den Anstalten des ÖRR für die standardisierte Anwendung von CC-BY-SA 4.0 Lizenzen für „öffentlich-rechtliche Bildungsinhalte.“ Stets mit dem Argument vorgeblicher „Gemeinwohlorientierung“ – trotz der Kollateralschäden, die diese Lizenzierungsform für den gesetzlich garantierten Urheber- und Leistungsschutz nach sich zieht. Wie schon vor 11, 12 Jahren, zur Blütezeit der Piratenpartei, entsteht dabei der Eindruck, das als Eigentumsrecht konstruierte Urheberrecht schränke auf Kosten der Allgemeinheit deren Freiheitsrechte wie etwa die Informations- und Meinungsfreiheit unangemessen ein.

In aller Regel wird in den Diskussionen zu diesem Thema nicht explizit der grundsätzliche Vergütungsanspruch für die schöpferisch Tätigen aberkannt. Stattdessen ist die Tendenz zu beobachten, dass die durch Urheberrechtsgesetz, Rechtsprechung und Politik vorgenommenen Zuordnungen von Vergütungspflichten und Haftung in Frage gestellt werden zugunsten

⁶ <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/haseloff-warnt-hoeherer-rundfunkbeitrag-nicht-vermittelbar-19117269.html>



sogenannter „Total Buy-Out“-Modelle, also den Ausverkauf aller Rechte im Vorhinein. „Total Buy-Out“ allerdings entspricht weder dem heutigen Verhandlungskonsens zwischen den Tarifparteien im öffentlich-rechtlichen Kontext, noch sind solche Modelle in der Lage, die vom europäischen Urheberrecht verlangte „faire und angemessene Vergütung“ der kreativen Leistung von Urheber:innen und Künstler:innen bzw. Leistungsschutzberechtigten zu garantieren.

CC-Lizenzen – oder euphemistisch „freie Lizenzen“ – sind eine Bedrohung für die existenzsichernde individuelle Vergütungsgrundlage der durchs Recht geschützten Urheber:innen und Leistungsschutzberechtigten; damit gefährden sie zugleich die Vielfalt professionell geschaffener Werke und Aufnahmen.

2. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist einer der zentralen und bedeutendsten Beschäftigungs- und Auftragsmärkte für die Kreativwirtschaft in Deutschland

Die Produktions- und Verwertungsumgebung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind die zentralen und bedeutendsten Beschäftigungs- und Umsatzmärkte für die Gesamtheit der deutschen Akteur:innen in den Medien, in der Kultur und in der Kultur- und Kreativwirtschaft. Ob Journalismus, Film, Literatur, Musik oder Bild- und Grafikbereich: Die Produktion neuer Inhalte für den ÖRR und die Nutzung und Verbreitung neuer oder vorhandener Inhalte im linearen oder non-linearen Bereich macht für einzelne Teilbranchen oder Sparten (etwa für Bildungsinhalte wie Dokumentationen, Reportagen etc.) das wesentliche nationale Produktionsvolumen aus.

Aus dieser Perspektive betrachtet, birgt der Einstieg in eine standardisierte Anwendung von CC BY-SA 4.0-Lizenzen im öffentlich-rechtlichen Kontext die Gefahr, dass auch andere, private Medienhäuser diese CC-Lizenzen anwenden wollen mit dem Hinweis darauf, dass selbst der ÖRR diese benutze. Eine so normalisierte CC-Lizensierung könnte den Grundsatz der angemessenen Vergütung endgültig aushöhlen.

Dabei lassen sich die Anstalten des ÖRR ohne Not in dieses Szenario drängen. Die Alternative liegt längst auf dem Tisch - in Form existierender Lizenzmodelle. Ob wie im Falle der Musik via GEMA-Tarifvertrag oder bei TV-Produktionen über direkte Lizenzverträge: Alle Partner sind grundsätzlich dazu bereit und in der Lage, den Anstalten als Lizenznehmern in der Gestaltung der konkreten Vereinbarungen entgegenzukommen, um neue und ggf. auch flexiblere Auswertungsmöglichkeiten zu unterstützen.

Grundsätzlich sollten dabei nur solche CC-Lizenzen in Betracht kommen, die die Bearbeitung und Nutzung für kommerzielle Zwecke ausschließen (etwa die CC BY-NC-ND Lizenz). Darüber hinaus müssten die Urheber:innen, die mit der Einräumung einer solchen Lizenz ihr Werk praktisch nicht mehr weiterverwerten können, entsprechend erstvergütet werden. Derzeit verfügen die Rundfunkanstalten aber über keine Mittel, die eine höhere Erstvergütung erlauben würden.



II. SOGENANNT „FREIE LIZENZEN“ UND DIE WIKIMEDIA FOUNDATION

1. CC-Lizenzen und das europäische Urheberrecht

Als „freie Lizenzen“ werden im Wesentlichen die Lizenzmodelle aus dem „Creative Commons“-Lizenzbaukastensystem bezeichnet. Diese Lizenzen basieren auf vertraglicher Rechteeinräumung und sind nicht zu verwechseln mit Gemeinfreiheit (etwa nach dem Ablauf urheberrechtlicher Schutzfristen) geschützter Werke. Freie Lizenzen sind Lizenzen, unterliegen geltendem Recht und sind insofern nicht per se vergütungsfrei.

Das Urheberrecht kontinentaleuropäischer Prägung ist an eine natürliche Person gebunden und nicht abtretbar; es schützt die schöpferisch tätige Person in ihrem Verhältnis zum von ihr geschöpften Werk (=> Urheberpersönlichkeitsrecht); zudem räumt es ihr einen Anspruch auf angemessene und verhältnismäßige Vergütung jeder Nutzung ein. Das heißt, jede Nutzung oder Verbreitung eines Werks bedarf einer Erlaubnis und grundsätzlich einer angemessenen Vergütung für Urheber und Urheberinnen.

CC-Lizenzen können, so wie gängige proprietäre Lizenzen auch, Nutzungen in unterschiedlichen Abstufungen erlauben; sie können also etwa die kommerzielle Nutzung oder die Bearbeitung des lizenzierten Inhalts genehmigen oder ausschließen. CC-Lizenzen sind allerdings ewige Lizenzen, d.h. sie gelten, einmal eingeräumt, als unwiderrufbar. Sie unterliegen als Vertragsbedingungen einer gerichtlichen Kontrolle. Aufgrund ihres Ursprungs im US-Recht gibt es systemische Kollisionen mit dem europäischen und deutschen Urheberrecht, in dem bspw. bis 2021 keine Unterscheidung kommerziell/nicht-kommerziell vorgesehen war. Immer wieder steht daher die Frage im Raum, wo eine NC- („non-commercial“)-Lizenz in der Praxis Bestand hat – etwa im Falle der Nutzung des lizenzierten Inhalts durch eine nicht gewinnorientierte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die gleichwohl ein öffentlich gewerblich tätiges Unternehmen ist und beispielsweise über ihre Töchter Werbeeinnahmen akquiriert und vereinnahmt. Dazu gibt es einschlägige Rechtsprechung.

Die schöpferisch Tätigen, ohne die es gar keine Inhalte und natürlich auch keine öffentlich-rechtlich finanzierten Inhalte gäbe, haben einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Dabei handelt es sich nach der Idee des Gesetzgebers, aber vor allem auch in der Praxis der Sendeunternehmen, in aller Regel nicht um Einmalzahlungen („Total Buy-Outs“), sondern um ein gestaffeltes System, welches insgesamt die Höhe der Vergütungen in eine Relation zu Umfang und Ertrag der Nutzung ihrer Werke setzt. Neben die initiale Vergütung für die *Rechteeinräumung*, die den Herstellungsaufwand eines Werks und i.d.R. dessen Erstnutzung abdeckt, tritt die (Folge-) Vergütung weiterer *Nutzungen bzw. Wiederholungen*. Bei besonders großen Nutzungszahlen erfolgreicher Werke bzw. im Falle besonders hoher Erträge durch die Verwertung der Werke und Aufnahmen kann auch rückwirkend ein Anspruch auf *Erlösbeteiligung* geltend gemacht werden. Die urheberrechtlichen Vergütungsansprüche sind also zum Zeitpunkt der Herstellung des Filmwerks hinsichtlich ihrer „Angemessenheit“ noch gar nicht abschätzbar. Gerade von diesen nachgelagerten



Vergütungen aber müssen an der Produktion Beteiligte ihren Lebensunterhalt und anteilig die Erstellung folgender Werke mitfinanzieren.

Seit Langem ringen Verbände und Gewerkschaften um angemessene und tragfähige Erstvergütungen. Die Angemessenheit der Vergütung kann durch den Abschluss von Tarifverträgen oder Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR) definiert werden; gewerkabhängig sind hier große Unterschiede zu verzeichnen. Doch auch Art und Umfang von Folgevergütungen sorgen – wiederum gewerkbezogen – teilweise für Unzufriedenheit, zumal im Wissen um das erhebliche wirtschaftliche Risiko, in das freischaffende Urheber:innen prinzipiell gehen. Aktuelle Erstvergütungen fallen deutlich zu niedrig aus, um eine (rechtlich ohnehin problematische) Einmalvergütung ohne Folgevergütungen wirtschaftlich zu rechtfertigen; daher sollte man im Blick behalten, in welchem Umfang die Produktionsbudgets anwachsen müssten, um diese Summen vorhalten zu können.

2. Lizenzierung und Vergütung

Vereinbarungen zur Einräumung von Rechten oder zur einfachen Gestattung der Nutzung von Werken und Aufnahmen bezeichnet man als Lizenz; sie beinhalten in der Regel die Vereinbarung einer monetären Vergütung. Lizenzierung kann auf gesetzlichen und/oder vertraglichen Regelungen basieren. Im Lizenzvertrag werden die Bedingungen von Nutzung und Verwertung geregelt. Es geht um den technischen, territorialen und zeitlichen Rahmen einer Nutzung, um die Bedingungen der Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte und es geht um die Vergütungen für die Rechteinhaber.

Zur Höhe der Vergütung macht die europäische und deutsche Gesetzgebung entscheidende Vorgaben: Die Vergütung muss „angemessen und verhältnismäßig“ („fair and proportionate“) sein. Inhaber von Nutzungsrechten haben deshalb die Pflicht gegenüber dem Urheber über Art und Umfang der Verwertung Auskunft zu erteilen. Stehen Nutzung und Vergütung in einem Missverhältnis, können Urheber:innen eine Vertragsanpassung verlangen.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit steht es Urheber:innen frei, die Rechte an ihren Werken allen einzuräumen, denen sie eine Lizenz gewähren wollen. Diese rechtliche Freiheit findet ihre praktischen Grenzen in den wirtschaftlichen und strukturellen Realitäten eines Kultur- und Medien-Marktes; in Deutschland gerade auch im asymmetrischen Machtgefälle zwischen öffentlich-rechtlichen Sendern, Produktionsfirmen und Urheber:innen. Die meisten Kulturschaffenden stehen diesen großen Organisationen als Einzelkämpfer:innen mit geringer individueller Verhandlungsmacht gegenüber.

3. „Freie Lizenzen“ aka CC-Lizenzen

Es steht Künstler:innen frei, die Rechte an ihrem Werk mittels so genannter „freier Lizenzen“ zu vergeben. Die Organisation CREATIVE COMMONS (CC, gegründet 2001 in den USA) hat für diesen Zweck eine Art Baukasten unterschiedlicher einfacher Lizenzsets entwickelt, welcher es



Rechteinhabern ermöglicht, über eine entsprechende Kennzeichnung ihrer Werke eine nicht widerrufbare Lizenz durch Auswahl der entsprechenden Bedingungen zu erteilen. Für Nutzer:innen CC-lizenzierter Werke verspricht das Regelwerk einfache Lizenzgewährung ohne die Notwendigkeit urheberrechtlicher Expertise.

INFOBOX 1 Welche Lizenz erlaubt welche Nutzungsform?
Diese Übersicht zeigt, welche Nutzungsaufgaben die Urheber mit der Erteilung der jeweiligen Lizenz festlegen.

| CC-Lizenzen | | Bedingungen der Weiterverwendung | | | | | | | Weitergabe |
|-------------|--|----------------------------------|------------------|-------------|-------------------------------|------------|-------------|----------------------|--------------------------------|
| | | Namensnennung | Vervielfältigung | Verbreitung | Öffentliche Zugänglichmachung | Abwandlung | Bearbeitung | Kommerzielle Nutzung | |
| | CC BY Namensnennung | ! | + | + | + | + | + | + | Generell erlaubt |
| | CC BY-ND Namensnennung – keine Bearbeitung | ! | + | + | + | - | - | + | Generell erlaubt |
| | CC BY-NC Namensnennung – nicht kommerziell | ! | + | + | + | + | + | - | Generell erlaubt |
| | CC BY-NC-ND Namensnennung – nicht kommerziell – keine Bearbeitung | ! | + | + | + | - | - | - | Generell erlaubt |
| | CC BY-NC-SA Namensnennung – nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen | ! | + | + | + | + | + | - | Nur unter gleichen Bedingungen |
| | CC BY-SA Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen | ! | + | + | + | + | + | + | Nur unter gleichen Bedingungen |

Zeichenerklärung: ! ... Muss auf jeden Fall erfolgen + ... Ist erlaubt – ... Ist verboten
Quelle: Open Learn Ware Team der TU Darmstadt,
http://www.e-learning.tu-darmstadt.de/werkzeuge/openlearnware/lehmaterial_veroeffentlichen/cc_lizenzen/index.de.jsp
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>

Quelle: Freie Lizenzen – einfach erklärt. Ein Leitfaden für die Anwendung freier Lizenzen in der Bertelsmann Stiftung. S. 13⁷

4. Wirkung von CC-Lizenzen

Wer unter CC-Lizenz veröffentlicht, verzichtet je nach gewählter Lizenz auf eine vertragliche Vergütung erfolgreicher Nutzungen, unabhängig davon, in welchem Umfang diese Nutzungen stattfinden. CC-Lizenzen gelten weltweit und für alle Zeit. Für künstlerische und kulturelle Werke sowie für weite Teile journalistischer/publizistischer Werke, von deren kostenpflichtiger Verwertung professionelle Kulturschaffende existentiell abhängen, sind CC-Lizenzen unter den jetzigen Bedingungen nicht hinnehmbar, da sie eine weitere kommerzielle Verwertung (im übrigen auch durch Produzenten, Sender oder Distributoren) quasi unmöglich machen.

⁷ https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/Infomaterialien/IN_Freie_Lizenzen_-_einfach_erklaert_Broschuere_2017_07_20.pdf abgerufen am 20.08.2023



Eine standardisierte Anwendung von CC-Lizenzen widerspräche der Wertung des jetzigen Gesetzessystems, wie es etwa di Fabio auf den Punkt bringt: „In der marktwirtschaftlichen Ordnung entfaltet sich Kunstfreiheit auch mittels der eigentumsbasierten Dispositionsbefugnis über Werk und Wertschöpfung.“⁸ „Fester Ausgangspunkt [des Urheberrechts] – und nicht etwa beliebiger Abwägungsbelang – bleibt dabei das Herrschafts- und Bestimmungsrecht des Urhebers über sein Werk [...]“⁹. Das Urheberrecht schützt die schöpferisch Tätigen vor dem Missbrauch ihrer Werke und räumt ihnen einen Vergütungsanspruch für die Nutzung ihrer Werke ein. Das Urheberrecht bildet als Marktordnungsrecht die rechtliche und wirtschaftliche Grundlage, um einen kreativ-schöpferischen Beruf professionell ausüben und faire und angemessene Vertragsbedingungen durchsetzen zu können. Nur dank dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen können Kulturschaffende im marktwirtschaftlichen Kontext trotz des systemischen Machtgefälles gegenüber Herstellern und Verwertern wirtschaftlich überleben.

Darüber hinaus akzeptiert Wikimedia für die Publikation nur solche CC-Lizenzen (i.d.R. CC- BY-SA 4.0), die eine Bearbeitung und kommerzielle Nutzung erlauben. Aus der freien Bearbeitungsmöglichkeit entstehen Folgeprobleme. Eine Einräumung von Nutzungsrechten an Werken, die Abbildungen oder menschliche Stimmen von realen Personen enthalten und unter CC-Lizenz mit Bearbeitungsmöglichkeit stehen, gefährdet Persönlichkeitsrechte. Ein Interview kann eine völlig andere Wirkung erzielen, wenn es zusammengeschnitten, auseinandergerissen und/oder in einen anderen Kontext gestellt wird. Diese Möglichkeit kann auch von Populisten, Diktatoren oder von Verschwörungstheoretikern weltweit genutzt werden. Zwar hätte der Protagonist ggf. einen Rechtsanspruch gegenüber demjenigen, wenn die Inhalte in entstellender Weise bearbeitet wurden. Allerdings ist die Rechtsverfolgung im Internet praktisch schwierig, weil die wenigsten Nutzer:innen eine ladungsfähige Adresse hinterlassen. Wenn der Bearbeiter dann auch noch im Ausland sitzt und ausländisches Recht zur Anwendung kommt, ist eine Rechtsdurchsetzung quasi unmöglich. Die Anstalten könnten bei Erteilung derart weitgehender Rechte ihren Interviewpartner:innen nicht mehr garantieren, dass sie durch einen Zusammenschnitt nicht völlig diffamiert werden. Das würde langfristig auch das hohe und solide Vertrauen, das die öffentlich-rechtlichen Sender hinsichtlich ihres Umgangs mit Persönlichkeitsrechten genießen, erodieren. Wer gibt noch ein Interview, wenn er befürchten muss, dass das Material diffamierend wieder zusammengesetzt wird?

Ähnliches gilt in Hinblick auf Urheberpersönlichkeitsrechte. Zwar verbleibt auch hier der Entstellungsschutz für extreme Fälle gemäß § 14 UrhG beim Urheber. Die Reichweite des Entstellungsschutzes ist jedoch von Staat zu Staat unterschiedlich. Und auch hier stellen sich wieder praktische Schwierigkeiten in Bezug auf die Durchsetzbarkeit des Anspruchs.

⁸ Udo di Fabio: Urheberrecht und Kunstfreiheit unter digitalen Verwertungsbedingungen. München 2018, S. 17
⁹ ebenda, S. 25



5. Verstoß gegen Urheberarbitrverträge für „feste Freie“

Falls der öffentlich-rechtliche Rundfunk Nutzungsrechte für Werke von arbeitnehmerähnlichen Freien an Wikimedia unter CC-Lizenz einräumt, dann würde dies auch gegen die Urheberarbitrverträge verstoßen. Die meisten Rundfunkanstalten haben Urheberarbitrverträge für arbeitnehmerähnliche Journalist:innen abgeschlossen. Ein großer Teil der Inhalte im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird von arbeitnehmerähnlichen Freien produziert. Nach den Urheberarbitrverträgen für arbeitnehmerähnlich Freie erfolgen außerrundfunkmäßige Nutzungen jedoch grundsätzlich gegen Entgelt. Eine unentgeltliche Nutzung der Inhalte ist aus diesem Grund nicht erlaubt.

6. Wer profitiert von CC-Lizenzen?

Wikimedia Deutschland e.V. betreibt seit Jahren intensiven Lobbyismus zugunsten des sogenannten „freien Internets“ und bemüht sich dabei fortlaufend um eine Delegitimierung bestimmter Gegebenheiten des Urheberrechts. Mit ideologisch geladener Rhetorik wird die „Befreiung“ von „Wissen“ und „Information“ aus den Händen der Rechteinhaber propagiert. Auf der Website von Wikimedia Deutschland e.V. wird deshalb der Begriff „CC-Lizenzen“ nur gelegentlich benannt. Die Rede ist nahezu ausschließlich von sog. „Freien Lizenzen“.¹⁰

Wikimedia Deutschland e.V. vertritt in der EU als Ableger der US-amerikanischen Organisation „Wikimedia Foundation“ deren wirtschaftliche und gesellschaftspolitischen Interessen. Die finanziellen Mittel für diese Lobby-Arbeit gewinnt Wikimedia Deutschland e.V. u.a. durch Spendenaufrufe auf der Plattform Wikipedia. Den wenigsten Spender:innen dürfte bewusst sein, dass die alljährliche Spendenkampagne vor Weihnachten nicht der Vergütung der Autor:innen von Wikipedia-Inhalten dient, sondern – unter anderem – für Lobbyarbeit gegen die Rechte von Kulturschaffenden eingesetzt wird.

Wikimedia Deutschland e.V. hat in den letzten Jahren durch seine Lobbyarbeit erheblichen Druck auf die öffentlich-rechtlichen Sender ausgeübt, die Verpflichtung zur CC-Lizenzierung öffentlich-rechtlicher Inhalte zu ermöglichen. Wikimedia führt die Diskussion über öffentlich-rechtliche Medieninhalte mit Hilfe eines sehr eng gefassten Begriffs von „Gemeinwohl“, erst kürzlich mit Erfolgsmeldungen, dass eine OER-Strategie des Bildungsministeriums zu begrüßen sei und neben dem ZDF nun auch ARD-Sendeanstalten Inhalte in „freien Lizenzen“ bereitstellen.¹¹

¹⁰ <https://www.wikimedia.de/projects/lizenzhinweisgenerator/> abgerufen am 11.07.2023

¹¹ ff. <https://www.wikimedia.de/pressemitteilungen-archive/zdf-oeffnet-bildungsinhalte-fuer-schulen-und-wikipedia/> vom 09.06.2020

<https://www.wikimedia.de/pressemitteilungen-archive/oer-strategie-des-bildungsministeriums-gute-impulse-aber- fehlendes-bekanntnis-zu-freien-lizenzen/> vom 29.07.2022

<https://www.wikimedia.de/pressemitteilungen-archive/wikimedia-deutschland-begruesst-einsatz-freier-lizenzen-beim-bayerischen-rundfunk/> vom 8.7.2023



7. Öffentlich-rechtliche Inhalte sind nicht „frei“

Die Wikimedia-Kampagne „Öffentliches Geld - Öffentliches Gut“ fordert, dass Werke, die von Kulturschaffenden für öffentlich-rechtliche Anstalten hergestellt werden, unter rechtlich anderen Bedingungen betrachtet werden sollten als solche, die in einem privatwirtschaftlichen Kontext entstehen. Für die Werkschaffenden aber ist auch die Arbeit für ARD/ZDF Erwerbsarbeit. Diese Vorstellung verkennt zudem die Realität etwa der Filmherstellung in einer marktwirtschaftlich verfassten Gesellschaft sowie die realen Produktionsverhältnisse für den Großteil des öffentlich-rechtlichen Auftragsvolumens. Produktionsfirmen wie Urheber:innen gehen, von der Entwicklung von Projekten, über die Akquise von Aufträgen bis zur Teilfinanzierung gesamter Produktionsprozesse für TV-Auftragsproduktionen, erhebliche wirtschaftliche Risiken ein.

Produktionsfirmen tragen das wirtschaftliche Risiko laufender Produktionsprozesse. Sie haften für Produktionsbudgets, finanzieren diese vor, sichern sie auf ihre Kosten mit Bürgschaften und Krediten ab. Sie tragen die Produktionskosten so lange, bis sie nach Fertigstellung und erfolgreichen Abnahmen durch einen öffentlich-rechtlichen Auftraggeber im vereinbarten Umfang erstattet werden. Sie tragen das Risiko für Budgetüberschreitungen durch unvorhergesehene Verzögerungen in Produktionsprozessen, durch Ausfall von Personal, durch künstlerische bzw. inhaltliche Differenzen bei Abnahmen, durch rechtliche Probleme und Haftungsfragen. Produktionsfirmen leisten zudem regelmäßig Eigenanteile zur Finanzierung von Produktionsbudgets, denn „Vollfinanzierung“ wird im öffentlich-rechtlichen Kontext bereits bei der Beteiligung eines Senders an 80% der Gesamtkosten angenommen. Für diese Mitfinanzierung benötigen Firmen Rücklagen, die sie unter anderem aus Lizenzverkäufen auf dem internationalen TV- und VoD-Markt generieren, wofür sie wiederum umfangreiche Rechte am entstandenen Werk innehaben müssen.

Bei der Themenfindung und Stoffentwicklung von Filmprojekten entstehen Aufwände und Investitionen. Autor:innen und Regisseur:innen erbringen diese Vorleistungen meist als Freiberufler:innen. Sie gehen das Risiko ein, dass Stoffe keine Abnehmer finden, nicht realisiert werden, bzw. die Vorleistungen durch pauschalisierte Mindestvergütungen bei Umsetzung nicht abgedeckt werden. Gleiches gilt für unerwartete Aufwände bei Produktionsverzögerung. Sie sind deshalb auf nutzungsbasierte Folgevergütung und die Erwirtschaftung ihrer gesetzlichen Vergütungsansprüche durch Verwertungsgesellschaften angewiesen. Dies betrifft auch andere Gewerke, wie etwa Musikschafter, die ihre existenzsichernden Einnahmen nicht durch die Herstellung erwirtschaften, sondern erst über Tantiemen für die Nutzung ihrer Werke und Aufnahmen in TV, Radio und auf Plattformen.

Über all diese Realitäten setzt sich die reichlich triviale Wikimedia-Formel „Öffentliches Geld - Öffentliches Gut“ und der Einsatz dieser Lobby für die breite Anwendung von CC-Lizenzen hinweg. Sie baut auf einen abstrakten Gemeinwohl-Gedanken, der tatsächlich keinerlei Tragfähigkeit besitzt. Mit Blick aufs Verfassungsrecht kommt Udo di Fabio zu folgender Einschätzung: „Sowohl



das Bundesverfassungsgericht als auch der EuGH betonen in ihren Entscheidungen stets die Allgemeinwohlbindung des geistigen Eigentums bei gleichzeitiger Gewährung einer angemessenen Vergütung.“¹²

Urheber:innen können demnach einen Anspruch auf „Gewährleistung einer angemessenen Vergütungssicherheit“ und „Sicherung einer effektiven Rechtsdurchsetzung“¹³ für sich reklamieren, so di Fabio: „Ein bloßes Verweisen des Urhebers auf alternative Einnahmequellen, technische Lösungen, oder ‚freiwillige‘ Leistungen digitaler Verwertungsplattformen stellt eine Kapitulation der Eigentumsordnung dar und wird dieser Institutsgarantie nicht gerecht“.¹⁴

Man könnte einwenden, dass die komplexe Vor-, Quer- bzw. Teilfinanzierung und Bewirtschaftung von Lizenzen und urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen durch die Kulturschaffenden doch mittels einer zusätzlichen Pauschalvergütung für die CC-Freigabe gelöst werden könnte, die alle künftigen Lizenzeinnahmen und Vergütungsansprüche abdecken könnte. Dieser Einwand verkennt allerdings die marktwirtschaftlichen Gegebenheiten im öffentlich-rechtlichen System und die haushaltsrechtlichen Verpflichtungen und Etat-Realitäten auf Seiten der Sender. Bereits jetzt beschreiben die kollektivvertraglichen Regelungen zwischen Sendern, Produktionsfirmen und Urheberverbänden in Deutschland im europäischen Vergleich budgetäre und tarifliche Rahmenbedingungen im unteren Bereich. Selbst wenn Verbände, Gewerkschaften und Verwertungsgesellschaften sich einließen auf die Idee einer signifikant höheren Einmalzahlung: Sie wäre nach aktuellem Stand schlichtweg nicht zu leisten, da sie zwingend zu einer erheblichen Erhöhung des Rundfunkbeitrags führen müsste.

8. Wer profitiert von sogenannten „freien“ CC-Lizenzen

Wikipedia ist das erfolgreichste Projekt der Wikimedia Foundation. Ehrenamtliche Autor:innen auf der ganzen Welt stellen unter Verzicht auf urheberrechtlichen Schutz und Vergütung der Öffentlichkeit ihre Texte zur Verfügung. Dank dieser enormen freiwilligen Leistung hat Wikimedia eine weltweite Vormachtstellung als Plattform für Wissen auf Textbasis errungen.

Ähnliches scheint die Organisation nun auch für audio-visuelle Wissens- und Bildungsinhalte anzustreben – dank hochwertiger Inhalte, wie sie in Deutschland von ARD und ZDF hergestellt und vorgehalten werden. Die Berechtigung zur weltweiten Publikation dieser hochwertigen professionellen Inhalte soll dabei den Status quo der Plattform als nichtkommerziell keinesfalls gefährden.

Die Wikimedia Foundation hat allerdings auch damit begonnen, die Auswertung von „freien“ Inhalten zu kommerzialisieren: Im Frühling 2021 hat Wikimedia eine Unternehmens-Schnittstelle

¹² Udo di Fabio: Urheberrecht und Kunstfreiheit unter digitalen Verwertungsbedingungen. München 2018, S. 105

¹³ ebenda, S. 106

¹⁴ ebenda S. 107f.; vgl. <https://oer-faq.de/faq/kann-ich-noch-geld-verdienen-mit-einem-inhalt-den-ich-unter-eine-cc-lizenz-gestellt-habe/#:~:text=Weitere-,Hinweise,-F%C3%BCr%20Open%2DContent> abgerufen am 20.08.2023



(API) annonciert, über die sie Lizenzen für die automatisierte Auswertung der Inhalte ihrer Plattformen vertreibt.¹⁵

Grundlage dafür ist die CC-Lizenzierung. Die Webseite von Wikimedia Enterprise macht den Sachverhalt klar: "Profitieren Sie von lizenzfreien, vergütungsfreien Daten."¹⁶

**"Wikimedia Enterprise is a product of the Wikimedia Foundation,
with content created by volunteers around the world."
"Benefit from open-licensed, royalty-free data"**

WIKIMEDIA
ENTERPRISE

Products Docs News Pricing Login

Sign Up Go to API Documentation

Open License
Benefit from open-licensed, royalty-free data

SLA and Support
All accounts include a help center and paid accounts receive 99% SLA and support response time guarantees

Quelle: <https://enterprise.wikimedia.com/pricing/>

Die eigentlichen Profiteure im Hintergrund könnten damit einmal mehr US-Giganten wie Google/YouTube sein, die sich die CC-lizenzierten Inhalte ohne Weiteres einverleiben können. Sie wären mögliche Nutznießer solcher Angebote; ihnen kommt jede praktische Schwächung des Urheberrechts entgegen. CC-Lizenzen dienen professionellen Verwertern wie öffentlich-rechtlichen Sendern, insbesondere aber kommerziellen Verwertern jeglicher Couleur – seien es private Sender, seien es Verleiher, Streaming-Plattformen oder soziale Medien – als Ausweg aus weit reichenden Verpflichtungen gegenüber denjenigen, die die Inhalte schaffen, gegenüber den Inhabern von Urheber- und Leistungsschutzrechten.

¹⁵ <https://enterprise.wikimedia.com/pricing/> abgerufen am 20.08.2023

¹⁶ <https://enterprise.wikimedia.com/products/> abgerufen am 20.08.2023



III. DIE ALTERNATIVE LIEGT AUF DER HAND

Die Vertretungen der Urheber:innen in Deutschland wie auch in anderen Staaten der EU wehren sich mit allen Mitteln gegen den Ausverkauf ihrer Rechte per CC-Lizenzen.

Wer versucht, CC-Lizenzen zu erzwingen, muss damit rechnen, dass die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens vor Gericht geklärt werden wird. Es wird um die Frage gehen, inwieweit jemand zur Aufgabe von Rechten und Ansprüchen, die im Leitbild des Urheberrechtsgesetzgebers vorgesehen sind, gezwungen werden kann und ob ein solches Begehren nicht als AGB-rechtswidrig oder sogar als sittenwidrig angesehen werden muss. CC-Lizenzen führen jedenfalls nicht zur Aushebelung sog. „gesetzlicher Vergütungsansprüche“, die der Gesetzgeber ausdrücklich nicht zur vertraglichen Disposition stellen wollte.

1. „Freie Lizenzen“ lösen keine Probleme, sie schaffen sie

In kommerziellen und professionellen Zusammenhängen lösen CC-Lizenzen keine Probleme, sondern schaffen welche. Das gilt vor allem an den Stellen, an denen sie in Konflikt geraten mit den Exklusivrechten der Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen – und namentlich mit deren Anspruch auf „angemessene Vergütung“ aus § 32 UrhG.

Ein durch Marktmacht erzwungener Verzicht auf die mit gutem Grund gesetzlich definierten Rahmenbedingungen schöpferischen Schaffens unterläuft das nationale und europäische Recht, entzieht Kulturschaffenden die materielle Grundlage und schädigt damit die kulturelle und mediale Vielfalt, die wiederum Voraussetzung für ein fruchtbares Innovationsklima ist. Der materielle Eingriff in die Vertrags- und Entscheidungsfreiheit über das geistige Eigentum von Erwerbsurheber:innen und ausübenden Künstler:innen ist auch volkswirtschaftlich problematisch, da die wesentlichen Profiteure nicht in der deutschen Gesellschaft auszumachen sind. Die deutsche Öffentlichkeit fände die gleichen kostenfreien und frei verfügbaren Inhalte lediglich auf einer weiteren Plattform vor. Die resultierende Wertschöpfung aber fände bei den üblichen monopolistischen US-Plattformkonzernen, und damit in einem anderen Rechtsraum und in einer anderen Volkswirtschaft statt.

2. Die Lösung liegt im Urheberrecht

CC-Lizenzen begünstigen im professionellen Umfeld Rechtsunsicherheit und unfaire Vertragsbedingungen. Das deutsche Urheberrecht hält, so wie die übrigen europäischen Rechtsordnungen, dagegen ein einfaches Instrument zur Regelung von Rechtsverhältnissen bereit; es heißt Lizenzierung. Die Verbände der Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen, die Verwertungsgesellschaften und Gewerkschaften stehen bereit, mit Sendern und anderen Verwertern zu verhandeln.



3. Erteilen Sie CC-Lizenzen eine klare Absage

Unterstützen Sie die Lizenzierung durch Verträge, die in angemessenen Bedingungen Auskunfts- und Vergütungsregeln ebenso wie die Erhaltung der Urheberpersönlichkeitsrechte vorsehen, so wie sie das Leitbild des deutschen und europäischen Urheberrechts vorsieht und zugesteht. Wir rufen alle Verantwortlichen in den öffentlich-rechtlichen Medien auf, den Ausverkauf der Rechte der Kulturschaffenden über CC-Lizenzierungen oder sonstige Buy-Out Regelungen zu stoppen, und sich für den Einsatz fairer, nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Vergütungsstrukturen im Rahmen des Urheberrechts einzusetzen. Aus Sicht der Initiative Urheberrecht sind – für die Gewerke, in denen CC-Lizenzierung grundsätzlich überhaupt möglich ist - allenfalls CC-Lizenzen ohne Bearbeitungsmöglichkeit akzeptabel, bei denen die Nutzung auf nichtkommerzielle Zwecke beschränkt ist. Für solche CC-Lizenzen muss jedoch eine angemessene (Erst-)Vergütung gezahlt werden. Tarifverträge und allgemeine Vergütungsregeln könnten eine Erhöhung der Erstvergütungsregelung regeln; Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine Etataufstockung erhält und gemeinsam mit den Gewerkschaften neue Urhebentarifverträge aushandelt.

Wir sind der festen Überzeugung damit nicht zuletzt den öffentlich-rechtlichen Rundfunk selbst zu stärken, von dem wir nicht nur abhängen, sondern an den wir glauben.



Diese Stellungnahme wird unterstützt von den Mitgliedsverbänden der IU:



Für Rückfragen:

Initiative Urheberrecht

Katharina Uppenbrink | Geschäftsführung

katharina.uppenbrink@urheber.info

+49 160 9095 4016

[Initiative Urheberrecht](#)